

# Allgemeinverfügung der Stadt Tett nang über das Badeverbot im Degersee vom 17.09.2020



Gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht hiermit folgende

## Allgemeinverfügung

1. Aufgrund von Blaualgenvorkommnissen ist das Baden im Degersee bis auf weiteres untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Anordnung wird angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## Begründung

### Ziffer 1 der Allgemeinverfügung

#### 1. Festgestellter Sachverhalt

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Bodenseekreis teilte der Stadt Tett nang am 17.09.2020 mit, dass der Degersee aufgrund des massiven Blaualgenbefundes derzeit nicht als Badesee geeignet ist. Das Seenforschungsinstitut in Langenargen sprach sich nach der Untersuchung für ein Badeverbot aus. Zum Schutz von Personen vor allgemeinen Gefahren für Leben und Gesundheit folgt die Stadt Tett nang der Empfehlung.

#### 2. Rechtsgrundlage

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg. Danach hat die Ortspolizei die Aufgabe Gefahren abzuwehren und im pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen zu ergreifen. Die Allgemeinverfügung stellt nach pflichtgemäßem Ermessen die einzige Möglichkeit einer wirksamen Gefahrenabwehr dar. Ein Badeverbot ist ein geeignetes Mittel, um die Gesundheit von möglichen Badegästen zu schützen. Es ist außerdem erforderlich und angemessen, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

### Ziffer 2 der Allgemeinverfügung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das öffentliche Interesse an der Gesundheit von Personen überwiegt das Interesse der individuellen Nutzung des Badesees. Zur Abwendung dieser Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem möglicherweise langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Die sofortige Vollziehung ist daher im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

### Ziffer 3 der Allgemeinverfügung

Es ist weder bekannt noch ermittelbar welche Personen im Degersee baden möchten. Daher erfolgt die Bekanntgabe in Form dieser Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nach § 41 LVwVfG i.V.m. § 1 Absatz 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Tett nang. Sie gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 LVwVfG). Jede Person, die im Degersee badet und somit gegen diese Verfügung verstößt, muss daher damit rechnen, dass gegen sie polizeiliche Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Polizei und das Ordnungsamt der Stadt Tett nang haben damit die Möglichkeit, Platzverweise und Aufenthaltsverbote auszusprechen, um diese Allgemeinverfügung zu vollstrecken. Des Weiteren werden begangene Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Tett nang, Montfortplatz 7, 88069 Tett nang schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch statthaft. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), soweit er sich gegen die Anordnung zu Ziffer 1 richtet. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 1652, 72486 Sigmaringen statthaft (§ 80 Abs. 5 VwGO).

17.09.2020

DocuSigned by:  


Stadt Tett nang, Bürgermeister Bruno Walter  
Tett nang, 17.09.2020